

Amtsgericht Lahnstein
Frau Dreyer

Bahnhofstraße 25
52112 Lahnstein

Weidenbach, 15. Jan. 2020

Ihr Aktenzeichen: 33 OWi 2060 Js 69822/19

Sehr geehrte Frau Dreyer,

das Gericht verkennt völlig den tatsächlichen Sachverhalt meine nackten Wanderungen betreffend, wenn es sich bei der Meinungsbildung an dem Beschluss des OLG Karlsruhe vom 04.05.2000 (Az.: 2 Ss 166/99) orientiert. Der Beschluss – wie Sie in Ihrem Schreiben vom 23.12.2019 ausdrücklich selber formulieren - geht davon aus, dass „Nackt-Joggen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen“ den Tatbestand des § 118 OWiG erfüllt. Eben ausdrücklich nicht jedes Nacktsein.

In meinen bisherigen Einlassungen zum Vorwurf der Ordnungswidrigkeit habe ich sehr umfangreich und hinreichend gegenüber der Polizei und dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung Bad Ems deutlich gemacht, dass meine fraglichen Wanderungen nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen stattgefunden haben, sondern aus-

Dipl. - Kfm. AXEL GEERTZ

schließlich über Feld- und Waldwege um Weidenbach herum. Ich habe geschrieben:

Wenn ich von kaum frequentierten öffentlichen Bereichen schreibe, will ich das in der Form deutlich machen, dass ich auf solchen Wanderungen ca. 1 Person als Fußgänger auf 10 Stunden treffe. So einen Durchschnittswert kann ich behaupten, da ich seit mindestens 15 Jahren das Sommerhalbjahr über fast täglich bis zu drei Stunden durch Feld und Wald im großen Umkreis um Weidenbach mit meinen Hunden und teilweise wechselnder menschlicher Begleitung ziehe. Von den Personen, die ich bei solchen Wanderungen getroffen habe, hat sich keine einzige Person unangenehm von meiner Nacktheit betroffen gefühlt; bzw. dieses mir gegenüber deutlich gemacht. Es waren im Einzelfall sehr nette Gespräche.

Diese Form meiner Wanderungen sind sowohl der Polizei in St. Goarshausen seit ca. 10 Jahren bekannt (ggf. kann ich dieses durch Schriftverkehr belegen) als auch dem Ordnungsamt Nastätten. Man weiß dort im Ordnungsamt Nastätten von meinen Wanderungen um Weidenbach herum ohne Bekleidung seit ca. 15 Jahren. 2009 hatte mir der damalige dortige Bürgermeister geschrieben (Brief kann ich nachreichen)

„Im Rahmen des uns zustehenden Opportunitätsprinzip werden wir bei Bekanntwerden einer Beschwerde/Anzeige wie vorstehend beschrieben verfahren.“

Vorstehend geschrieben hatte er wie folgt:

„Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 118 OWiG erfüllt sind, werden wir die konkreten Umstände des Einzelfalls, hier insbesondere die Örtlichkeit, den situativen Rahmen und ggf. Anlass und Zweck des Nacktseins würdigen.“

Der Bürgermeister bezieht sich hier mit seinen Ausführungen ausdrücklich wörtlich auf den Beschluss des OLG Karlsruhe vom 04.05.2000 (Az.: 2 Ss 166/99) und versteht im Gegensatz zum Amtsgericht Lahnstein, dass meine Wanderungen eben nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen stattfinden bzw. stattgefunden haben und damit nicht gemäß OLG-Beschluss den Tatbestand des § 118 OWiG erfüllen. Wie schon geschrieben, sieht auch das OLG, dass nackte Wanderungen ggf. eben nicht den Tatbestand des § 118 OWiG erfüllen und konkretisiert entsprechend in seinem Beschluss.

Der konkrete Vorwurf, der zu diesem Verfahren geführt hat, stammt aus einem Schreiben – „Beschuldigten-Anhörung“ - der Polizeiinspektion St. Goarshausen vom 15.08.2019. Dort heißt es zum Stichwort

„Tatort“: Waldstraße 6 – 56355 Weidenbach. Die Waldstraße ist ein Teil der Kreisstraße 96, die zum Dorf Weidenbach (ca. 110 Einwohner) führt und ist ca. 800 m vom Ort entfernt. Diese Straße ist nur einseitig bebaut; in großen Waldgrundstücken stehen 6 Wohnhäuser. An die andere Straßenseite schließen direkt Felder der Landwirtschaft an. Die Waldstraße hat keine Fußwege. Mit dem „Tatort“ kann offensichtlich nur mein von der Straße aus direkt zugänglicher Parkplatz gemeint sein; also privates Gelände, denn auf der ca. 4 m breiten Kreisstraße 96 halte ich mich verständlicherweise nicht auf bzw. überquere sie nur, um auf die Feldwege auf der anderen Seite zu kommen. Von einem „Tatort“ auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen kann also laut polizeilicher Ermittlung keine Rede sein! Unbestritten von mir bleiben selbstverständlich meine zahlreichen nackten Wanderungen mit Start vom Haus aus rückwärtig durch den dort beginnenden Wald bzw. über die Felder jenseits der K 96. Einen Ortstermin dazu brauche ich Ihnen nicht anzubieten; Google hilft sofort. Aber Sie können auch hier direkt als Bild den „Tatort“ Waldstraße 6 in Weidenbach betreffend Verstöße gegen § 118 OWiG und § 183a StGB in Augenschein nehmen:



Noch zu den Örtlichkeiten: Im Bußgeldbescheid vom 22.10.2019 ist beginnend zu lesen: „*Ihnen wird vorgeworfen am 14.08.2019 von 13:20 Uhr bis 13:20 Uhr in Bad Ems...*“ Diese ach so kurze Wanderung von nicht einmal einer Minute in Bad Ems ist als Vorwurf völliger Unsinn! Weder am 14.08.2019 noch zu irgendeinem anderen Termin war ich jemals mit Hunden in Bad Ems und noch viel weniger unbekleidet in Bad Ems! Dem Ordnungsamt habe ich dieses schriftlich mitgeteilt aber dazu nie eine Antwort bekommen. Also: Auch in Bad Ems war ich nie nackt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen.

Es gab nie - und auch nicht seit dem Jahr 2009 (Schreiben des Ortsamts Nastätten) - eine einzige Beschwerde oder Anzeige trotz meiner ca. 3.000 nackten Wanderungen im Umfeld von Weidenbach. Die im §118 OWiG angesprochene „Allgemeinheit“ – hier die Wohnbevölkerung in und um Weidenbach herum - fühlte sich durch Nacktheit bei meinen Wanderungen offensichtlich nicht belästigt und sah darin keine grob ungehörige Handlung. Die tatsächliche Lebenswirklichkeit und darauf kommt es an - hat gezeigt, wie sozialverträglich nacktes Wandern in natürlichem Umfeld akzeptiert wird. Das will ich nachstehend weiter dem Gericht deutlich machen und zwar ohne mich dabei auf eigene Erfahrungen zu beziehen.

Nackte Wanderungen in der Natur haben nichts gemein mit den Vorgängen, mit denen sich der Beschluss des OLG Karlsruhe vom 04.05.2000 befasst hat. Nackte Wanderungen in der Natur hat es immer schon gegeben und sind zunehmend in ganz Deutschland üblich geworden. Dazu jedermann zugängliche Informationen:

Die Website „natury“ - <https://www.natury.de/index.php/de/> - berichtet seit Jahren über nacktes Wandern in Deutschland.



Der dortige Organisator, Dr. Helmut Schultze, berichtet, dass vor solchen Wanderungen üblicherweise die regionale Polizei informiert wird, um Missverständnisse zu vermeiden. Dazu schreibt er mir in anderem Zusammenhang:

Grüß Gott, Herr Geertz,

danke für die Information. Bei den gerade zu Ende gegangenen Westfälischen Naturistentagen haben wir 2-mal Polizeikontakt gehabt und durften erfahren, dass die NRW-Polizei inzwischen zugelernt hat: Einer der Polizisten entschuldigte sich sogar für die zuvor etwas voreilig ausgesprochenen Anschuldigungen, nachdem er mit seiner Zentrale telefoniert hatte.

Mit besten Grüßen,

Helmut Schultze

Die Zeitung „Frankfurter Allgemeine“ berichtet am 26.09.2019 in einem großaufgemachten Artikel im Reisetil über 2 Seiten mit Bild wie folgt:

Nacktig wandern : Raus aus den Klamotten, rein in den Wald



<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/nacktig-wandern-raus-aus-den-klamotten-rein-in-den-wald-1665425.html>

Die **Westfälischen Nachrichten** berichten zu nackten Wanderungen:

<https://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Coesfeld/Senden/3516989-Freie-Koerperkultur-im-Venner-Moor-Nacktwandern-ist-keine-Belaestigung>

Freie Körperkultur im Venner Moor

„Nacktwandern ist keine Belästigung“

Im Venner Moor und in der Davert waren in den vergangenen Tagen auch einzelne Nacktwanderer unterwegs. Das Gesetz lässt diese Art des Naturerlebens grundsätzlich zu, ergaben Nachfragen der WN. Vom 18.10.2018

Wenn das Gericht zur Wahrheitsfindung in diesem Verfahren weiter im Internet zum Thema „Nacktes Wandern“ recherchiert, wird es auf eine Vielzahl solcher Initiativen des nackten Wanderns stoßen. Und immer wieder wird davon berichtet, dass bei Kontakten mit nichtnackten Wanderern keine Probleme auftauchen und schon gar keine Anzeigen des nackten Wanderns wegen gemäß § 118 OWiG zu vermieden sind.

Seit dem Urteil des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 2000 hat sich die Welt, soweit es das Nacktwandern betrifft geändert. Hierzu schreibt Dr. Helmut Schultze, der Organisator von Nacktwandern.de mir:

Tatsächlich gab es vor 20 Jahren noch keine Nacktwanderbewegung, so dass im Urteil des OLG Karlsruhe noch gesagt werden konnte, dass in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht mit Begegnungen mit nackten Menschen zu rechnen gewesen sei.

Das hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten aber grundlegend geändert. Seit den ersten größeren, auf dem Internet-Forum fkk-freun.de annoncierten Nacktwanderungen 2002 im Siegerland ist das Interesse an naturistischen Wanderungen beständig gestiegen. Die Berichterstattung durch Medien (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen) hat die Kenntnis über diese naturistischen Sportarten über weite Teile der Bevölkerung publik gemacht und das Interesse daran weiter verbreitet.

Im Jahr 2019 wurden allein über den Nacktaktivitäten-Kalender von natury.de 48 Nacktwanderungen in Deutschland initiiert. Die Teilnehmerzahl betrug zwischen 20 und 50 Personen, die gewanderten Strecken zwischen 12 und 18 km. Nimmt man als Mittelwerte 30 Teilnehmer und 15 km, dann ergibt das eine Gesamt-Wanderstrecke von ca.

$48 \times 30 \times 15 \text{ km} = 21.600 \text{ km}$

Man kann davon ausgehen, dass über die anderen 5 deutschen Internet-Plattformen

www.fkk-freunde.info
www.nacktwandern.de
www.isar-nacktsport.de
www.nacktiv-hamburg.de
www.nacktwanderfreunde.de

mindestens zusammen noch einmal 20.000 Nacktwander-Kilometer initiiert wurden. Zumindest über die Plattform Nacktaktivitäten-Kalender wurden außerdem etwa 10.000 Nacktradel-Kilometer initiiert.

Ich will hier auf weitere Darlegungen dieser Art von Wanderungen vorerst verzichten und überlasse es Ihrer Aktivität, sich im notwendigen Umfang zu informieren.

Neu kann es gebildeten Menschen nicht sein, dass nacktes Wandern in der Natur für Viele eine selbstverständliche Normalität ist und sich prominente Fürsprecher leicht finden lassen. Dazu z.B.:

Bertrand Russel

Einer der großen Denker des letzten Jahrhunderts - britischer Philosoph, Mathematiker, Logiker und Literatur-Nobelpreisträger – schreibt 1929 in seinem Buch "Ehe und Moral" (Marriage and Morals) "Ein deutliches Bekenntnis zum Naturismus und zur Nacktheit in der Sonne im Freien:

„Es gibt auch viele wichtige Gründe für die Gesundheit zugunsten von Nacktheit bei geeigneten Umständen, wie im Freien bei sonnigem Wetter. Sonnenschein auf der nackten Haut hat eine äußerst gesundheitsfördernde Wirkung. Außerdem muss jeder, der je Kinder ohne Kleidung im Freien herumlaufen sah, davon überrascht sein, dass sie sich viel besser verhalten und sich freier und schöner bewegen, als wenn sie angezogen sind. Dasselbe gilt für erwachsene Menschen. Der richtige Ort für Nacktheit ist draußen in der Sonne und im Wasser. Wenn unsere Konventionen dies erlauben würden, würde dies bald keinen sexuellen Anreiz mehr auslösen; wir sollten uns alle besser halten, wir sollten von dem Kontakt von Luft und Sonne mit der Haut gesünder sein, und unsere Schönheitsstandards würden fast mit den Gesundheitsstandards übereinstimmen, da sie sich mit dem Körper und seiner Haltung befassen würden, nicht nur mit dem Gesicht. In dieser Hinsicht war die Praxis der Griechen zu empfehlen.“

Johann Wolfgang von Goethe

schreibt in Wilhelm Meisters Wanderjahre:

Der Mensch ohne Hülle ist eigentlich der Mensch. Dem reinen ist alles rein, warum nicht die unmittelbare Absicht in der Natur?

Die **katholische Kirche** äußert sich sehr bestimmt so zur Nacktheit:

Zur Nacktheit hat etwa die katholische Kirche (durch ein Lehrschreiben von **Papst Johannes Paul II.**) festgelegt: "Weil Gott ihn geschaffen hat, kann der menschliche Körper nackt und unbedeckt bleiben und bewahrt unberührt seinen Glanz und seine Schönheit."

Und wenn man es dann **biblisch-christlich** will, ist zu lesen:
Altes Testament, Das erste Buch Moses:

Und sie waren beide nackt, der Mensch und seine Frau, und schämten sich nicht.

Das sollte heute immer noch gelten. Reine Nacktheit kann also nie un-gehörig sein; es sei denn unangemessene menschliche Fantasie ist mit im Spiel. Die Zutat zur Nacktheit durch unangemessene Fantasie – vornehmlich den Religionen/Kirchen geschuldet – kommt aus der Ecke Sexualität und ggf. auch Pornografie. Lässt man solche Assoziationen beiseite, gibt es auch heute keinen Grund sich der Nacktheit zu schämen. Das Aussehen des nackten Menschen ist jedermann sehr geläufig und kann nicht überraschen.

Im Zusammenhang mit der von mir gewünschten Beschuldigten-Stellungnahme der Polizeiinspektion in St Goarshausen habe ich zum Thema „Belästigung der Allgemeinheit“ wegen Nacktheit geschrieben:

Ich glaube tatsächlich, dass es Menschen gibt, die schon bei Besichtigung meiner nackten Rückseite in innere Erregung geraten, weil solche Menschen - meist mit sehr geringem Bildungsgrad - Nacktheit sofort mit Sex und ggf. auch mit Pornographie verbinden. Sie erregen sich dann nicht an dem tatsächlich Faktischen, dem ganz einfachen Nackten, sondern ihre Erregung und die Behauptung einer Belästigung ist zurückzuführen auf ihre unangemessene Fantasie; nämlich die Hinwendung durch den Anblick von Nacktheit zu Sex und Pornographie, die sie dann als Belästigung empfinden. Denn der unbedeckte Mensch zeigt nichts, was Ärger erregen könnte; er ist in seinem natürlichsten Zustand! Auch nicht das Sichtbarsein der primären Geschlechtsmerkmale wie die Vulva der Frau und der Penis des Mannes dürfen Unmut erzeugen. Sie sind nicht mehr als die allseits bekannte Ausstattung von Frau und Mann und gleichzeitig die wichtigsten Organe für das Fortbestehen der Menschheit. Es gibt keinen Grund, diese zu verstecken!

Soweit noch einmal zum Thema „Belästigung ...“

Aber auch zu der im § 118 OWiG erwähnten „öffentlichen Ordnung“ will ich notwendigerweise noch etwas schreiben:

Bei Feststellung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 118 OWiG muss durch die „... Handlung“ auch die öffentliche Ordnung gefährdet sein. Dazu äußert sich auch der Beschluss des OLG Karlsruhe. Die „öffentliche Ordnung“ versteht der Beschluss als die allgemein verbindlichen

Rechtsnormen; versäumt aber explizit darauf zu verweisen, dass diese Normen alle vom Grundgesetz überlagert werden. Die zwischenmenschlichen Beziehungen – darum geht es eben auch beim Nacktwandern – regelt für Alle ganz vorrangig der Artikel 2 des Grundgesetzes. Dort heißt es:

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt

Und dieser Artikel räumt nicht nur Rechte ein, sondern er verpflichtet auch zur Toleranz; zur Duldung von Rechten Dritter, die einem ggf. nicht gefallen. So z. B. das Nacktwandern. Zu dem Thema Toleranz im Artikel 2 des Grundgesetzes schreibt sehr eindringlich und überzeugend Christof Gramm in der FAZ vom 21.07.2017:

Leitkultur Verfassungskultur

Menschenwürde, Gewaltverzicht, Freiheit, Rechtsstaat, Demokratie, Gleichberechtigung, sozialer Schutz, Trennung von Staat und Religion – unsere Identität.

Hinzukommen muss aber ein Zweites: Eine offene Gesellschaft mit unterschiedlichsten Lebensentwürfen kann nur funktionieren, wenn wir akzeptieren, dass nicht nur wir, sondern auch alle anderen in gleicher Weise frei sind wie wir selbst. Die Anerkennung nicht nur der eigenen Freiheit, sondern der Freiheit aller ist deswegen die zweite elementare, wenn auch ungeschriebene Grundpflicht der Verfassung. Anders gesagt: Das Grundgesetz garantiert an keiner Stelle eine quasi naturrechtliche, unbegrenzte und rücksichtslose Freiheit des Stärkeren, sondern die Freiheit des Einzelnen steht stets im sozialen Kontext der Freiheit der anderen. Die Freiheit der anderen setzt der eigenen Freiheit deswegen bestimmte Grenzen. Das klingt simpel, ist aber im wirklich gelebten Leben hochanspruchsvoll. Dies stellt aber nur die eine Seite der Medaille dar. Auf der anderen Seite steht die Pflicht zum Respekt vor den anderen Menschen – und damit vor der Freiheit aller anderen. Dabei handelt es sich um eine elementare verfassungsrechtliche Duldungspflicht. Jeder muss nämlich den erlaubten Freiheitsgebrauch der anderen auch tatsächlich aushalten, wohlgemerkt: den rechtlich erlaubten Freiheitsgebrauch der anderen. Man kann das auch so formulieren: Weil man die Komplexität der Gesellschaft nicht beseitigen kann, ohne die auf der gleichen Freiheit aller beruhende offene Gesellschaft abzuschaffen, ist ein gewisser Respekt vor den anderen Grundpflicht. Dies schließt auch die Pflicht ein, die rechtlich zulässigen Freiheitsgebräuche anderer zu dulden. Dieser Respekt erfordert ein Mindestmaß an innerer Distanz zu den eigenen Überzeugungen und Meinungen. Die Pflicht zum Respekt und zur Duldung hat weitreichende Konsequenzen. So gibt es unter dem Grundgesetz

kein Recht darauf, in seiner Privatheit in jeder Hinsicht in Ruhe gelassen zu werden. Ein Grundrecht, von den als lästig empfundenen Freiheitsgebräuchen Dritter verschont zu werden, kennt die Verfassung nicht. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Wir alle müssen den erlaubten Freiheitsgebrauch der anderen ertragen, die Christen zum Beispiel ziemlich üble Karikaturen des Papstes oder von Jesus Christus.

Für fromme Muslime gilt im Übrigen nichts anderes. Auch sie müssen Mohammed-Karikaturen aushalten, selbst wenn dies ihre religiösen Gefühle verletzen mag. Demonstratives Beleidigtsein hilft dabei genauso wenig weiter wie der empörte Grundton einer sich für besonders hochstehend haltenden Moralität. Beides belegt nur, dass die Betroffenen das Grundprinzip der offenen Gesellschaft nicht verstanden haben. Die offene Gesellschaft ist ganz sicher nicht die Gemeinschaft der moralisch Überlegenen – beziehungsweise derjenigen, die sich dafür halten. Differenzen, auch solche moralischer Art, werden in ihr nicht aufgehoben, sondern sind auszuhalten. Erst wenn rechtlich greifbare Grenzen überschritten werden, wird der Freiheitsgebrauch eingeschränkt. Wie anstrengend diese Grundpflicht gerade in einer hochkomplexen, individualisierten und pluralisierten Gesellschaft sein kann, zeigt sich immer dann, wenn wir mit Formen des Freiheitsgebrauchs konfrontiert werden, die uns persönlich gegen den Strich gehen. Die Pflicht zu einem Mindestmaß an bürgerlicher Toleranz und an Respekt vor anderen gehört damit zu den elementaren Verfassungswerten unseres Grundgesetzes. Dieser Respekt wird unterschiedslos allen abverlangt, die unter dem Dach des Grundgesetzes leben. Hassausbrüche und Verunglimpfungen, wie wir sie im Internet und teilweise auch in der Öffentlichkeit erleben, sind damit nicht vereinbar. Man kann es auch so sagen: Jeder hat die Pflicht, das Anderssein der anderen auszuhalten, solange dieses Anderssein sich im rechtlich erlaubten Rahmen hält. Das Grundgesetz enthält mit dem Bekenntnis zur Freiheit des Einzelnen tatsächlich auch eine Art Gesellschaftsvertrag, bei dem jeder das Recht zur eigenen Freiheitsausübung gegen die Pflicht zur Duldung des Freiheitsgebrauchs der anderen tauscht. Dieser Gesellschaftsvertrag ist die Grundlage einer Kultur des wechselseitigen Aushaltens und Ertragens der Unterschiede der Menschen. Das Bekenntnis zu den Verfassungswerten des Grundgesetzes ist das Bekenntnis zum Menschen in seiner ganzen Andersartigkeit und Vielfalt. Freiheit, Recht, Respekt vor der Freiheit der anderen und staatsbürgerliche Verantwortung sind die wichtigsten Elemente dieser Kultur.

Wer Nacktwanderern in der Natur begegnet, achtet – bzw. hat zu achten, dass diese Form des Wanderns zu tolerieren ist. Noch einmal: Die „Allgemeinheit in und um Weidenbach“, die ich bei meinen nackten Wanderungen getroffen habe, hat sich in diesem Sinn sehr tolerant bis akzeptant zustimmend verhalten. Ich bin in der Lage, eine große Anzahl an Zeugen aus der „Allgemeinheit in und um Weidenbach“ Ihnen zu benennen, die ggf. zu einer stattfindenden Hauptverhandlung zu laden wären.

Ihnen empfehle ich alternativ, die Personen als Zeugen zu laden, die mein nacktes Wandern um Weidenbach herum als Belästigung empfinden. Wenn Sie solche Zeugen nicht finden, haben Sie ein Problem! Ohne „Belästigung der Allgemeinheit“ gibt es keinen Verstoß gemäß § 118 OWiG.

Zu den reinen Rechtsfragen den § 118 OWiG betreffend, gibt es auch andere Überlegungen als die Ausführungen in dem mehr als 20 Jahre alten Beschluss des OLG Karlsruhe.

Es sei an dieser Stelle vermerkt, dass es in der Politik bereits seit geraumer Zeit Forderungen gibt, den § 118 OWiG ganz zu streichen - wegen offener Unsinnigkeit. Begründung: Die verfolgungswürdigen Vergehen seien vollständig durch § 183 StGB abgedeckt.

Und: Es gibt Ausführungen/Erläuterungen vom Ministerialdirigenten im Justizministerium des Landes Brandenburg, Herrn Honorarprofessor Dr. Michael Lemke, der – zusammen mit Dr. jur. Andreas Mosbacher - in „Ordnungswidrigkeitengesetz“ (Heidelberg, 2005) auf den Seiten 868/869 sogar feststellt, dass Nacktheit auch in nicht explizit der FKK gewidmeten öffentlichen Bereichen – je nach den Umständen – bereits jetzt und selbst bei strengster Auslegung des Ordnungswidrigkeitengesetzes ohne weitere Prüfung keine Ordnungswidrigkeit darstellen. Nacktes Wandern in der Natur dürfte diesen Überlegungen nach nicht unter § 118 OWiG subsummiert werden können.

Ich will es vorerst bei weiterem Zitieren belassen und hier nicht auch noch erläutern, warum Nacktheit in der Natur nicht als „grob ungehörige Handlung“ gesehen werden darf! Dieses wäre ja eine weitere Voraussetzung, wenn man einen Verstoß gemäß § 118 OWiG feststellen will.

Ein Unrechtsbewusstsein beim nackten Wandern in der Natur kann ich nicht empfinden und teile diese Haltung mit sehr Vielen; auch aus der hiesigen „Weidenbacher Allgemeinheit“.

Mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Verfahren, auf eine Hauptverhandlung und eine schriftlich Beschlussbegründung zu verzichten, bin ich – unter Beachtung obiger Ausführungen – verständlicherweise nicht einverstanden. Wenn Sie das Verfahren weiter betreiben, werde ich mich anwaltlich vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Geertz